weizenbaum
POLICY PAPER

Mai 2026

21

Weizenbaum-Institut

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG-E)

AUTOR:INNEN

Katharina Heger \\ Weizenbaum-Institut
Melanie Jacobsen \\ Weizenbaum-Institut
Dr. Clara Iglesias Keller \\ Weizenbaum-Institut \\ Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
Charlotte Mysegades \\ Weizenbaum-Institut
Martha Stolze \\ Weizenbaum-Institut
Prof. Dr. Herbert Zech \\ Weizenbaum-Institut \\ Humboldt-Universität zu Berlin

Nennung der Autor:innen in alphabetischer Reihenfolge.

Kontakt: charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de

ÜBER DIESES PAPER

Diese Stellungnahme wurde in einem kollaborativen Prozess am Weizenbaum-Institut erarbeitet. Die Erarbeitung von Schwerpunkten erfolgte in arbeitsteiligem Vorgehen der Autor:innen. Anschließend wurde das Papier vom Direktorium des Weizenbaum-Instituts am 21. April 2026 beschlossen und als Stellungnahme des Instituts zur Veröffentlichung freigegeben.

In den Weizenbaum Policy Papers werden wissenschaftlich fundierte Stellungnahmen, Positionspapiere und Briefings zu aktuellen politischen Themen und Entscheidungsprozessen veröffentlicht.

ÜBER DAS WEIZENBAUM-INSTITUT

Das Weizenbaum-Institut ist ein Verbundprojekt und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und dem Land Berlin gefördert. Es betreibt interdisziplinäre Grundlagenforschung zur digitalen Transformation der Gesellschaft und liefert evidenzbasierte und wertorientierte Handlungsoptionen, damit die Digitalisierung nachhaltig, selbstbestimmt und verantwortungsvoll gestaltet werden kann.

Weizenbaum Policy Paper

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG-E)

Weizenbaum-Institut

\\ Executive Summary

Das Weizenbaum-Institut begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, Betroffenen einen effektiveren Rechtsschutz zu ermöglichen. Um die Erscheinungsformen wirksam zu bekämpfen, empfiehlt das Weizenbaum-Institut insbesondere folgende Änderungen:

- Der Anwendungsbereich des GgdG sollte den bisherigen Anwendungsbereich des § 21 TDDDG nicht verkleinern. Jede nicht gerechtfertigte Verletzung absolut geschützter Rechte natürlicher Personen (insbesondere die Verletzung der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Intim- und Privatsphäre) sollte aus Sicht des Instituts als Rechtsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 GgdG anerkannt werden.
- Der Auskunftsanspruch nach § 2 GgdG-E sollte ausdrücklich auch Messengerdienste erfassen, da diese zunehmend als Verbreitungsräume digitaler Gewalt genutzt werden.
- Die zusätzliche Voraussetzung einer „schwerwiegenden" Persönlichkeitsverletzung in § 4 GgdG-E sollte gestrichen werden, da sie den Zugang zu effektivem Rechtsschutz unnötig erschwert.
- Es sollten kostenlose Beratungsangebote an Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und Polizei für spezifische Fragen zum möglichen Vorgehen nach dem GgdG bei digitaler Gewalt geschaffen werden, um die Hemmschwelle gerichtlich vorzugehen möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus sollten kostenlose Beratungsangebote, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, geschaffen werden.
- Die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Übermittlung rechtsverletzender Inhalte sollten technologieneutral ausgestaltet werden. Gerichte müssen rechtsverletzende Inhalte auch in Audio-, Bild- und Videoformaten von Diensteanbietenden erhalten können und nicht nur in „Textform". Hierfür bedarf es sicherer elektronischer Übermittlungsstrukturen zwischen Diensteanbietenden und Justiz.
- Betroffene digitaler Gewalt sollten einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

- Das Institut empfiehlt die flächendeckende Einrichtung spezialisierter Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit ausreichender technischer und personeller Ausstattung.
- Zum besseren Schutz der Privatsphäre Betroffener sollte es im Auskunftsverfahren und Accountsperrverfahren möglich sein, eine ladungsfähige c/o-Adresse (etwa von Rechtsanwält:innen oder zivilrechtlichen Organisationen) anzugeben.
- Das Institut empfiehlt Maßnahmen zur Senkung prozessualer Kostenrisiken, insbesondere durch eine pauschale Streitwertfestsetzung für Auskunftsansprüche unterhalb der derzeitigen Gegenstandswerte sowie durch eine gesetzliche Klarstellung, dass außergerichtliche Kosten grundsätzlich von den Beteiligten selbst zu tragen sind.
- Zur effektiveren Bekämpfung, insbesondere misogyn motivierter digitaler Gewalt, empfiehlt das Weizenbaum-Institut die Einführung eines Verbandsantrags- und klagerechts. Dieses sollte gesetzlich auch klarstellen, dass alle Klagearten, insbesondere auch Leistungsklagen, davon umfasst sind.
- Insbesondere sollte die nach Art. 9 DSA zuständige Behörde ausdrücklich im GgdG benannt werden sowie mit den erforderlichen Befugnissen und ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet werden.
- Die Bundesregierung sollte zudem auf EU-Ebene mehr unternehmen, um systemische Formen digitaler Gewalt (wie Hasskampagnen, geschlechtsspezifische Desinformation und andere) im Rahmen des Digital Services Act einzudämmen.

Insgesamt empfiehlt das Weizenbaum-Institut eine betroffenenorientierte, diskriminierungssensible und technologisch zeitgemäße Ausgestaltung des Gesetzes, die den strukturellen Besonderheiten digitaler Gewalt Rechnung trägt.

\\ Inhalt

1 **Einleitung** **5**
2 **Digitale Gewalt (§ 1 GgdG-E)** **5**
2.1 Definition 5
2.2 Auswirkungen digitaler Gewalt auf die psychische Gesundheit 7
2.3 Auswirkungen digitaler Gewalt auf die öffentliche Meinung 7
3 **Auskunftsanspruch (§ 2 GdgG-E)** **9**
4 **Beweissichernde Anordnungen (§ 3 GgdG-E)** **11**
5 **Accountsperre (§ 4 GgdG-E)** **13**
6 **Geltung des FamFG** **15**
7 **Misogyne Online-Ideologien | Verbandsklagerecht** **16**
8 **Genderspezifische Desinformation** **18**
9 **Fazit** **21**

1 Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG-E) stellt einen wichtigen und grundsätzlich zu begrüßenden Schritt dar, um Betroffenen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum effektivere Instrumente zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Kombination aus Auskunftsanspruch, gerichtlicher Accountsperre und strafrechtlicher Fortentwicklung adressiert reale Vollzugsdefizite. Vor dem Hintergrund der erheblichen psychologischen, demokratischen und gesamtgesellschaftlichen Folgen digitaler Gewalt, von individueller Betroffenheit bis hin zur Verzerrung öffentlicher Debatten, ist ein solches Gesetz aus Sicht des Weizenbaum-Instituts dringend erforderlich. Gleichzeitig stellt digitale Gewalt oft eine Ergänzung oder Vorbereitungshandlung zu analoger Gewalt dar. Dies macht der Gesetzentwurf in seiner Begründung deutlich, indem er betont, dass digitale und analoge Gewalt sich oft gegenseitig verstärken und ergänzen.[1] Die Aufmerksamkeit auf diese Verbindung von Gewaltformen zu legen, ist aus Sicht des Weizenbaum-Instituts wichtig, um die Tragweite und Bedeutung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt vollumfänglich zu verstehen und hervorzuheben. Zugleich möchte diese Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht aufzeigen, wie die Bundesregierung gegen zentrale Dynamiken und Erscheinungsformen digitaler Gewalt zielgenauer vorgehen könnte.

Die folgende Stellungnahme analysiert aufgrund der begrenzten Zeit zur Kommentierung des Gesetzentwurfs ausschließlich den Entwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (Art. 1). Die weiteren Änderungen (Art. 2-12) sind von der Analyse ausgenommen.

2 Digitale Gewalt (§ 1 GgdG-E)

2.1 Definition

§ 1 Abs. 1 GgdG-E enthält keine Legaldefinition digitaler Gewalt. Eine Rechtsverletzung i.S.d. GgdG-E liegt nach § 1 Abs. 1 vor, wenn ein in Nr. 2 a-c genannter Tatbestand erfüllt ist, der nicht gerechtfertigt ist (Nr. 3) und für die der Dienst eines Diensteanbietenden genutzt wurde (Nr. 1). In der Gesetzesbegründung heißt es, dass es keinen eigenständigen Rechtsbegriff für digitale Gewalt gäbe, sondern es sich um einen Sammelbegriff aus dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs für Handlungen im digitalen Raum oder mit digitalen Mitteln, die in rechtlich geschützte Güter, oft Persönlichkeitsrechte eingreifen, handele.[2] Die dort angelegte Definition digitaler Gewalt ist rechtssystematisch zwar grundsätzlich nachvollziehbar, greift jedoch aus Sicht des Weizenbaum-Instituts zu kurz. Die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung beschreibt digitale Gewalt als Persönlichkeitsrechtsverletzung im digitalen Raum und sonstige Rechtsgutsverletzungen dann, sofern sie zugleich einen der in § 1

[1] Vgl. Gesetzesbegründung GgdG-E, S. 19.

[2] Gesetzesbegründung GgdG-E, S. 19.

Abs. 1 Nr. 2 a) GgdG-E genannten Straftatbestände oder die Tatbestände von § 33 KUG oder § 42 BdSG erfüllen.[3]

Einzelne Phänomene digitaler Gewalt werden genannt und auf die in Betracht kommenden Straftatbestände unter A.I. wird Bezug genommen. Positiv hervorzuheben ist, dass Phänomene wie Deepfakes oder Doxing in der Begründung ausdrücklich als Unterfälle benannt werden. Die Auflistung ist eine nicht-abschließende Aufzählung, was der Wortlaut mit *„insbesondere"* aufzeigt. Auch dies ist positiv zu bewerten, da digitale Gewalt viele Phänomene umfasst und zukünftig voraussichtlich weitere hinzukommen werden, sodass eine abschließende Aufzählung dem Umfang nicht gerecht werden könnte. Voraussetzung ist jedoch nach dem GgdG-E, wie bereits erwähnt, stets die Möglichkeit, ein solches Phänomen unter einen der in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände zu subsumieren. Der Referentenentwurf verkürzt den bereits existierenden Auskunftsanspruch für Bestandsdaten nach § 21 Abs. 2 TDDDG. Dieser greift bisher bei der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die einen in § 21 Abs. 2 TDDDG genannten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei der Verkürzung des Anwendungsbereichs im GgdG-E um ein redaktionelles Versehen handelt, da die Gesetzesbegründung ausführt, dass das Gesetz gegen digitale Gewalt vorhandene Schutzlücken im Auskunftsverfahren gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 TDDDG schließen und einzelne Rechte im Betroffenen-Plattform-Verhältnis in einem neuen Stammgesetz bündeln und regeln soll.[4] Der Anwendungsbereich des GgdG sollte daher aus Sicht des Weizenbaum-Instituts erweitert werden, sodass jede rechtswidrige Verletzung absolut geschützter Rechte natürlicher Personen (insbesondere die Verletzung der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Intim und Privatsphäre) als Rechtsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 GgdG anerkannt wird. Die Möglichkeit, sich im Netz anonym zu äußern, ist für eine Demokratie besonders schützenswert, weil sie die öffentliche Debatte fördert und die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG sichert. Die Möglichkeit des anonymen Debattierens sollte jedoch keine Möglichkeit von Rechtsverletzungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle darstellen, weil die zivilrechtliche Rechtsverfolgung bei anonym getätigten Äußerungen nur beim Vorliegen einer der in § 1 Abs. 1 genannten Straftaten und § 33 KUG sowie § 42 BdSG möglich ist. Viele Formen digitaler Gewalt sind zwar nicht immer strafrechtlich relevant, können für Betroffene jedoch schwerwiegende persönliche Folgen haben und erhebliche Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Beispiele hierfür sind das Offenlegen der sexuellen Orientierung, familiärer Konflikte, Gesundheitsdaten oder finanzieller Schwierigkeiten im Internet, sowie die gezielte Verbreitung genderspezifischer Desinformation betrifft dabei insbesondere Frauen und LGBTQI+.[5] Es ist die Aufgabe des zuständigen Landgerichts, das über das Auskunftsbegehren oder die Accountsperren entscheidet, im Rahmen der Ausübung der praktischen Konkordanz durch

[3] Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030, S. 81.
[4] Gesetzesbegründung, GgdG-E, S. 41.
[5] Bradshaw, S. (2024). *Disinformation and Identity-Based Violence*. Stanley Center for Peace and Security, School of International Service, American University.

die Abwägung der widerstreitenden Grundrechte, zu beurteilen, welche Interessen überwiegen.

2.2 Auswirkungen digitaler Gewalt auf die psychische Gesundheit

Neben dem Eingriff in verschiedene persönlichkeitsrechtliche Ausprägungen kann digitale Gewalt in das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG eingreifen. Betroffene berichten von erheblichen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, inklusive verringertem Selbstbewusstsein sowie Stress, Angst und Panikattacken.[6] Eine weitere psychische Last ergibt sich aus den begrenzten Handlungsmöglichkeiten, wenn vonseiten der Plattformen oder des Gesetzes die Unterstützung fehlt: Häufig wird versucht, die Täter:innen direkt zur Unterlassung zu bewegen - oder aber die Gewalt wird in einem Akt der Selbstverteidigung erwidert.[7] Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Bekämpfung von Übergriffen im Netz häufig immer noch bei den Betroffenen selbst verbleibt und somit mit erheblicher emotionaler Arbeit verbunden ist. Die psychische Komponente digitaler Gewalt erfährt im gesellschaftlichen Diskurs bisher nur wenig Aufmerksamkeit, was zur Bagatellisierung dieser Gewaltform beiträgt. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Konventionsstaaten jedoch zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt (Art. 1 Abs. 1 lit. a IK), wozu ausdrücklich auch psychische Gewalt zählt (Art. 3 lit. a IK). Auch aus diesem Grund begrüßt das Weizenbaum-Institut den gesetzgeberischen Handlungswillen, gegen digitale Gewalt stärker vorgehen zu wollen, ausdrücklich.

2.3 Auswirkungen digitaler Gewalt auf die öffentliche Meinung

„Hate Speech" oder Hassrede, die sich systematisch gegen bestimmte Gruppen richtet, birgt zudem das Potenzial, diese Gruppen aus dem Diskurs und dem politischen Betrieb zu verdrängen. Diese Dynamik kann sowohl Personen betreffen, die selbst angegriffen werden als auch Personen, die Angriffe beobachten.[8]

Es gibt Hinweise darauf, dass marginalisierte Gruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund oder Frauen von diesem Phänomen in besonderem Maße betroffen sind.[9] Das Risiko

[6] Amnesty International. (2017, November 20). Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women. *Amnesty International* https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women/ (zuletzt aufgerufen am 10.05.2026).

[7] O. Alichie, B. (2023). "You don't talk like a woman": The influence of gender identity in the constructions of online misogyny. *Feminist Media Studies*, *23*(4), 1409–1428. https://doi.org/10.1080/14680777.2022.2032253.

[8] Quandt, T. (2018). Dark participation. *Media and communication*, *6*(4), 36-48.; Quandt, T., Klapproth, J., & Frischlich, L. (2022). Dark social media participation and wellbeing. *Current Opinion in Psychology*, *45*, 101284; https://panel.weizenbaum-institut.de/; Kunst, M., Porten-Cheé, P., Emmer, M., & Eilders, C. (2021). Do "Good Citizens" fight hate speech online? Effects of solidarity citizenship norms on user responses to hate comments. *Journal of Information Technology & Politics*, *18*(3), 258–273. https://doi.org/10.1080/19331681.2020.1871149.

[9] Geschke, D., Klaßen, A., Quent, M., & Richter, C. (2019). *#Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung,* https://www.campact.de/wp-content/uploads/2019/07/Hass_im_Netz-Der-schleichende-Angriff.pdf; Mohseni, M.R. (2021). Sexistische Online-Hassrede auf Videoplattformen In Wachs, S., Koch-Priewe, B., Zick, A. (eds.). *Hate Speech - Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen* Springer VS, Wiesbaden; Reich, S., & Bachl, M. (2025). When Sexism Becomes the Norm: The Effect of Sexism on Women's Participation in Political Online Discussions. *Communication Research,* https://doi.org/10.1177/00936502251343988; Shires, J., Hassib, B., & Swali, A. (2024). Gendered hate speech, data breach and state overreach. In *Policy File*. Chatham House Royal Institute of International Affairs.

einer strukturell verzerrten Abbildung der öffentlichen Meinung liegt nahe. Wenn diese Verzerrung Eingang in den Gesetzgebungsprozess findet, kann dies mit einem Verlust demokratischer Input-Legitimität einhergehen, weil nur noch ein Teil der öffentlichen Meinung repräsentiert ist.[10]

Forschung zu genderbasierten Unterschieden beispielsweise in der politischen Meinungsäußerung im Netz attribuiert diese teilweise dem Umgangston sowie einer gewissen Erwartung negativer sozialer Sanktionen.[11] Dies kann allerdings auch Männer betreffen, die ebenfalls mit Hate Speech konfrontiert sind.[12]

Die Befundlage zum Thema „Hate Speech" ist jedoch sehr ambivalent. Dies hängt einerseits mit der uneinheitlichen Definition, Konzeptualisierung und Messung von Hassrede zusammen und ist andererseits auch auf Unterschiede in der Wahrnehmung seitens der Bürger:innen zurückzuführen.[13] Es gibt zum Beispiel Grund zu der Annahme, dass die Einschätzung eines Kommentars als Hassrede wie auch die Reaktion darauf sehr individuell ist und etwa damit zusammenhängt, ob man sich mit der betreffenden Gruppe oder Person identifiziert.[14] Überdies zeigen Studien, dass raue Umgangsformen im Netz („incivility"), deren konzeptionelle und empirische Grenze zu Hassrede von den genannten Aspekten abhängt, Bürger:innen auch zur aktiven Teilnahme am Diskurs mobilisieren können.[15]

Die Befunde stammen vielfach aus querschnittlicher Befragungsforschung und Survey-Experimenten und stellen Momentaufnahmen dar, die keine kausalen Ursache- Wirkungszusammenhänge belegen können. Insgesamt zeigt der Forschungsstand jedoch, dass Phänomene, die unter dem Sammelbegriff „Hate Speech" oder „Hassrede" gefasst werden, dazu geeignet sind, den politischen Diskurs und die politische Beteiligung zu beeinflussen und Teile dieser Dynamik nicht im Einklang mit demokratischen Grundwerten wie

https://www.chathamhouse.org/sites/default/files/2024-05/2024-05-24-gendered-cyber-harms-shires-et-al_0.pdf.

[10] Scharpf, F. (1999). *Governing Europe: Effective and Democratic?* Oxford University Press.

[11] Nadim, M., & Fladmoe, A. (2021). Silencing Women? Gender and Online Harassment. *Social Science Computer Review, 39*(2), 245-258; Sobieraj, S. (2018). Bitch, slut, skank, cunt: Patterned resistance to women's visibility in digital publics. *Information, Communication & Society, 21*(11), 1700–1714; Vochocová, L. (2018). Witty divas, nice mothers and tough girls in a sexist world: Experiences and strategies of female influencers in online political debates. *Media, Culture & Society, 40*(4), 535–550; Southern, R. (2026). Does fear of harassment reduce women's online political participation? Evidence from British Election Study across three UK general elections. *European Journal of Politics and Gender, 9*(1), 223-243.

[12] Reich, S., & Bachl, M. (2023). Do sexist comments hinder participation in online political discussions? A preregistered experiment. Journal of Media Psychology 35(6), 355-361; Nadim, M., & Fladmoe, A. (2021). Silencing Women? Gender and Online Harassment. *Social Science Computer Review, 39*(2), 245-258.

[13] Paasch-Colberg, S., Strippel, C., Trebbe, J., & Emmer, M. (2021). From insult to hate speech: Mapping offensive language in German user comments on immigration. Media and Communication, 9(1), 171–180.

[14] Hoffmann, C. P., & Lutz, C. (2025). Active vs. passive bystander reactions to online political hostility: the role of personality in counterspeech and silencing among German facebook users. Information, Communication & Society, 1-20; Schmid, U. K., Kümpel, A. S., & Rieger, D. (2024). How social media users perceive different forms of online hate speech: A qualitative multi-method study. *New Media & Society*, *26*(5), 2614-2632; Wirz, D. S., & Blassnig, S. (2025). A matter of perception? Investigating subjective and objective exposure to hate speech with a survey and mobile longitudinal linkage study. *Information, Communication & Society, 28*(4), 723–743.

[15] Kosmidis, S., & Theocharis, Y. (2020). Can social media incivility induce enthusiasm? Evidence from survey experiments. *Public Opinion Quarterly, 84*(S1), 284-308; Rossini, P. (2022). Beyond incivility: Understanding patterns of uncivil and intolerant discourse in online political talk. *Communication Research, 49*(3), 399-425.

Gleichberechtigung und Meinungsvielfalt stehen. Allerdings wird substanziellere Forschung benötigt, um dem Bedarf nach a) differenzierter Betrachtung von Hate Speech und b) einer fundierten Einschätzung der langfristigen Wirkungen von Hate Speech für bürgerschaftliches Engagement und die Demokratie nachzukommen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen digitaler Gewalt die psychische Gesundheit Betroffener (2.1.) und die öffentliche Meinungsbildung (2.2.) erfolgt im Folgenden eine detaillierte Analyse der Art. 1 des Gesetzentwurfs (GgdG-E).

3 Auskunftsanspruch (§ 2 GdgG-E)

Der in § 2 des Entwurfs geregelte Auskunftsanspruch stellt einen zentralen Fortschritt dar, da er ein wesentliches Hindernis der Rechtsdurchsetzung, namentlich die fehlende Identifizierbarkeit von Täter:innen, adressiert, die mitunter das zentrale Hindernis hinsichtlich der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen darstellt. Die Täter:innen handeln oft unter Pseudonymen, die bei den Diensteanbietenden registriert sind. Den Betroffenen fehlt für eine Klage somit eine notwendige ladungsfähige Anschrift. Betroffene sind daher häufig auf kostspielige und langwierige Vorbereitungen angewiesen, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer zivilrechtlichen Klage nach § 823 BGB oder § 1004 BGB analog, insbesondere bei Privatpersonen ins Negative verkehren.

Ferner soll sich der Auskunftsanspruch auf alle wesentlichen Beteiligten erstrecken. Neben den Diensteanbietenden, die in § 1 Abs. 2 legaldefiniert sind, werden ausdrücklich auch Internetzugangsdienste nach § 1 Abs. 3 und soziale Netzwerke nach § 1 Abs. 4 einbezogen.[16] Messenger-Dienste werden nicht miteinbezogen. Nach der Gesetzesbegründung zählen Messenger-Dienste zu den rein interpersonellen Kommunikationsdiensten, die nicht erfasst werden.[17]

Aus Sicht des Weizenbaum-Instituts sollten diese miterfasst werden, da von ihnen eine erhebliche Gefahrenquelle für digitale Gewalt ausgeht. Der explizite Ausschluss von Messenger-Diensten ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), aber auch der Frauenhaus-Koordinierung e.V. und HateAid, nicht nur soziale Medien, sondern ausdrücklich auch Messenger-Dienste als ermöglichende oder zumindest erleichternde Quelle für Cybermobbing und Cyberstalking identifizieren, fragwürdig.[18]

[16] Schulte, KriPoZ_JuP 2024, 3, 13.

[17] Gesetzesbegründung GdgG, S. 43.

[18] BSI, Cybermobbing und Cyberstalking, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/Cybermobbing-und-Cyberstalking/cybermobbing-und-cyberstalking_node.html (aufgerufen am 5. Mai 2026); Frauenhauskoordinierung e.V., Digitale Gewalt, https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/digitale-gewalt

Laut der Gesetzesbegründung, sind zwar öffentliche Gruppen oder Kanäle von Kommunikationsdiensten hingegen Online-Plattformen, jedoch nur, sofern diese gerade nicht für eine rein interpersonelle Kommunikation zwischen einer endlichen, vom Absender bestimmten Anzahl von Personen verwendet werden, sondern die Bereitstellung von Informationen für eine potentiell unbegrenzte Zahl von Nutzenden ermöglichen.[19] Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen Gruppen mit einer großen, wenn auch begrenzten Zahl an Nutzenden vom Anwendungsbereich des GgdG ausgenommen sein sollten. Aus Sicht des Weizenbaum-Instituts macht es für Betroffene digitaler Gewalt keinen Unterschied, ob rechtsverletzende Inhalte innerhalb einer Gruppe verbreitet werden, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder nicht-öffentlich ist oder ob die Verbreitung über Messengerdienste oder andere digitale Plattformen erfolgt.[20] Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung zudem aus, dass Online-Plattformen von rein interpersonellen Kommunikationsdiensten wie Messenger- und E-Mail-Dienste grundsätzlich nicht erfasst sind.[21] Dies würde im Umkehrschluss dazu führen, dass Gruppen und Kanäle von Messengerdiensten keine Online-Plattformen sind und diese folglich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Dies ist zumindest missverständlich für die Gesetzesanwender:innen und bedarf aus Sicht des Weizenbaum-Instituts der Nachbesserung durch den Gesetzgeber. Insbesondere der Fall von Gisèle Pelicot in Frankreich und auch Fälle vor deutschen Gerichten oder in anderen europäischen Ländern zeigen, wie groß das Potenzial digitaler Gewalt in Telegram-Chats oder vergleichbaren Messenger-Diensten ist.[22] Für Betroffene von digitaler Gewalt ist Telegram beispielsweise ein Messengerdienst, der im Gegensatz zu anderen Plattformen keine Moderationssysteme, Meldeverfahren und Blockierfunktionen etabliert hat. Nutzende, insbesondere marginalisierte Personen, können systematisch angegriffen werden und finden auf Messenger-Diensten kaum Möglichkeiten, sich zu wehren. Die Wirkmechanismen von Messenger-Diensten tragen ebenso wie Plattformen zum Teil zur Verbreitung digitaler Gewalt bei. Messengerdienste schlagen teilweise ihren Nutzenden Kanäle vor und greifen so aktiv in den Meinungsmarkt ein.[23] Besonders alarmierend sind diesbezüglich die Erkenntnisse aus einer neuen Studie des Southern Poverty Law Center (SPLC) mit dem Titel „Telegram´s Toxic Recommendation".[24] Forschende fanden heraus, dass Nutzende auf Telegram durch die

(aufgerufen am 5. Mai 2026); HateAid, Digitale Gewalt, https://hateaid.org/digitale-gewalt/ (aufgerufen am 5. Mai 2026).

[19] Gesetzesbegründung, GgdG-E, S. 44.

[20] Djb, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, März 2025, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-09_Digitale_Gewalt.pdf (aufgerufen am 5. Mai 2026).

[21] Gesetzesbegründung, GgdG-E, S. 44.

[22] Tagesschau, Frauen betäuben und vergewaltigen: Das Netzwerk eines Serientäters aus Frankfurt, 14. April 2026, https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-betaeuben-und-vergewaltigen-das-netzwerk-des-frankfurter-serienvergewaltigers-100.html 8aufgerufen am 5. Mai 2026), AI Forensics, Harassment as Infrastructure: How Telegram's design enables TFGBV, April 2026, https://aiforensics.org/work/telegram-harassment-infrastructure (aufgerufen am 5. Mai 2026).

[23] SPLC, Hatewatch Data Lab, Digital Threat Report: Telegram's Toxic Recommendations Perpetuate Extremism, https://www.splcenter.org/resources/hatewatch/telegrams-toxic-recommendations-perpetuate-extremism/ (aufgerufen am 5. Mai 2026), December 2024.

[24] SPLC, Hatewatch Data Lab, Digital Threat Report: Telegram's Toxic Recommendations Perpetuate Extremism, https://www.splcenter.org/resources/hatewatch/telegrams-toxic-recommendations-perpetuate-extremism/ (aufgerufen am 5. Mai 2026), December 2024.

Funktion „Ähnliche Kanäle“ selbst bei völlig unpolitischen Interessen zu extremistischen Inhalten weitergeleitet werden.

Formell bleibt es beim Richtervorbehalt, d.h., die Auskunft wird nur auf richterliche Anordnung erteilt. Dieser Richtervorbehalt ist aufgrund der anderweitigen Missbrauchsgefahr des Auskunftsanspruchs aus Sicht des Weizenbaum-Instituts zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund ist es auch stringent, dass eine Mitteilung der vom Diensteanbietenden erhaltenen Daten an den oder die Antragsteller:in sowie eine Akteneinsicht der Antragstellenden nicht statthaft sind, solange ihren Anträgen auf Auskunftserteilung nicht rechtskräftig stattgegeben worden ist. Vor den Landgerichten gilt gemäß § 78 Abs. 1 ZPO Anwaltszwang, sodass sich die Betroffenen durch Rechtsanwält:innen vertreten lassen müssen und diese die Anträge über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an das zuständige Landgericht übermitteln müssen. Die digitale Übermittlung über das beA ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung beitragen kann. Vor dem Hintergrund des Anwaltszwangs ist jedoch die Bedeutung der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen hervorzuheben.[25]

4 Beweissichernde Anordnungen (§ 3 GgdG-E)

Gemäß § 3 Abs. 1 GgdG-E ordnet das zuständige Landgericht, sobald ein Verfahren nach § 2 GgdG-E gegen einen Diensteanbietenden anhängig ist und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen, gegenüber diesem unverzüglich an, dass zum einen die bei dem Diensteanbieter vorhandenen Daten nach § 2 Abs 2 Nummer 1 GgdG-E über den oder die Nutzer:in, der oder die die mögliche Rechtsverletzung begangen hat, nicht gelöscht werden und zum anderen eine Kopie des angegriffenen Inhalts erstellt wird. Dieses Element einer beweissichernden Anordnung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Auch die in § 3 GgdG-E festgelegten verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Übermittlung rechtsverletzender Inhalte bedürfen aus Sicht des Weizenbaum-Instituts einer Anpassung. Soweit der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 2 S. 1 GgdG-E vorsieht, dass rechtsverletzende Inhalte „in Textform“ an Gerichte zu übermitteln sind, wird dies den tatsächlichen Erscheinungsformen digitaler Gewalt nicht gerecht. Rechtsverletzende Inhalte liegen zunehmend in audio-, bild- oder videobasierter Form vor, etwa als Deepfakes, manipulierte Videos oder synthetisch erzeugte Sprachaufnahmen. Eine Beschränkung auf textliche Beschreibungen birgt die Gefahr, dass die Eigenart und Intensität der Rechtsverletzung im gerichtlichen Verfahren nur unzureichend erfasst werden. Zugleich kann sie die Beweisführung erheblich erschweren, da gerade bei audiovisuellen Inhalten Kontext, Wirkung und Manipulationsgrad regelmäßig nur anhand des Originalformats zuverlässig beurteilt werden können.

[25] Weitere Ausführungen hierzu siehe weiter unten unter § 4 GgdG-E.

Besonders problematisch erscheint dies vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 5 GgdG-E, wonach Diensteanbietende verpflichtet sind, die gesicherte Kopie des rechtsverletzenden Inhalts nach Erteilung der Auskunft irreversibel zu löschen. Dies kann dazu führen, dass allein die betroffene Person noch über eine Kopie des Inhalts in seiner ursprünglichen Erscheinungsform verfügt, während dem Gericht lediglich eine textliche Wiedergabe des Inhalts vorliegt. Damit entsteht ein erhebliches Risiko für Beweisverluste und Verzerrungen bei der gerichtlichen Würdigung digitaler Gewalt. Die Gesetzesbegründung erkennt selbst an, dass Betroffene im Folgeverfahren Manipulationsvorwürfen hinsichtlich selbst angefertigter Screenshots ausgesetzt sein können. Zugleich soll durch die Bereitstellung einer Kopie des rechtsverletzenden Inhalts durch die Diensteanbietenden verhindert werden, dass tatsächlich manipulierte Darstellungen in das Verfahren eingebracht werden. Diese Erwägungen greifen jedoch zu kurz, wenn der rechtsverletzende Inhalt als Video-, Audio- oder sonstiger dynamischer Medieninhalt vorliegt. In solchen Fällen ist eine effektive Beweisführung darauf angewiesen, dass sowohl die Gerichte Zugriff auf den Inhalt in seiner ursprünglichen Form erhalten. Hinzu kommt, dass die vom Gesetzgeber selbst anerkannten Manipulationsrisiken nicht nur auf Seiten der Betroffenen bestehen. Ebenso erscheint es möglich, dass Täter:innen rechtsverletzende Inhalte nachträglich verändern oder in manipulierten Versionen in Verfahren einführen. Gerade deshalb sind eine beweissichere Übermittlung und Speicherung des Originalformats beim Gericht erforderlich.

Das Weizenbaum-Institut empfiehlt daher, den Gesetzeswortlaut technologieneutral auszugestalten und die Übermittlung rechtsverletzender Inhalte ausdrücklich auch in audio- und visuellen Formaten zu ermöglichen. Ergänzend sollte eine sichere elektronische Infrastruktur geschaffen werden, über die Diensteanbietende entsprechende Inhalte unmittelbar an Gerichte übermitteln können. Die Einrichtung elektronischer Eingangssysteme für audiovisuelle Beweismittel würde nicht nur zu einer weiteren Digitalisierung der Justiz beitragen, sondern zugleich Interpretationsverluste vermeiden, die mit einer bloß textlichen Beschreibung audiovisueller Inhalte verbunden sind. Darüber hinaus würde ein solches Verfahren die Diensteanbietenden entlasten, da aufwendige und fehleranfällige „Übersetzungen“ komplexer Medieninhalte, etwa von Deepfakes in Textform, entfallen könnten.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Weizenbaum-Instituts auch strafprozessuale Nachbesserungen erforderlich. Digitale Gewalt kann, wie bereits ausgeführt und wissenschaftlich belegt, nicht nur demokratiegefährdende Wirkung haben, sondern führt häufig zu erheblichen psychischen Belastungen der Betroffenen. Diese können sich durch gerichtliche Verfahren zusätzlich verstärken. Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf bislang keine Möglichkeit einer kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung vor. Eine solche Unterstützung sollte jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, um Betroffene wirksam zu entlasten und ihre Teilhabe am Verfahren zu sichern. Zudem empfiehlt sich die flächendeckende Einrichtung spezialisierter Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt, die über eine angemessene personelle, technische und fachliche Ausstattung verfügen.[26]

[26] Djb, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt, März 2025, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-09_Digitale_Gewalt.pdf (aufgerufen am 12. Mai 2026).

5 Accountsperre (§ 4 GgdG-E)

Die Regelung zur gerichtlichen Accountsperre in § 4 GgdG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis können Täter:innen mit geringem Aufwand neue Accounts erstellen, häufig auch automatisiert oder plattformübergreifend. Die praktische Wirksamkeit der Accountsperre hängt insofern auch davon ab, dass weitere Konten des Nutzenden gesperrt werden können. Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf dieses Problem grundsätzlich anerkennt und mithilfe der Accountsperre alle dem Diensteanbietenden bekannten Nutzendenkonten des oder der Nutzer:in für einen angemessenen Zeitraum zu sperren sind und gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 GgdG-E der Diensteanbietende, die Eröffnung und den Betrieb neuer Nutzendenkonten, die der oder die Nutzer:in innerhalb des nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GgdG-E festzulegenden Zeitraums zu unterbinden hat, soweit ihm dies *technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar* ist. Diese Regelung ist für die Effektivität der Account-Sperre wichtig, da die Rechtsverletzenden sich alternativ mit einem neuen Account anmelden können.[27] Fraglich ist jedoch, in welchen Fällen es für die Diensteanbietenden *zumutbar* sein wird, neue Nutzendenkonten zu erkennen. Möglich wäre theoretisch, die Umgehung der Sperre zu erschweren, was aber eine nicht gewollte Überwachungsmaschinerie erfordert, denn die Diensteanbietenden müssten zum Beispiel „Fingerabdrücke" von Nutzenden erheben und mit den ausgeschlossenen Troll-Profilen abgleichen.[28] Die Beurteilung, ob etwas zumutbar für Diensteanbietende ist, bleibt diesen selbst überlassen. Der Gesetzgeber hat weder Zumutbarkeitskriterien bzw. -erwägungen gesetzlich verankert, die im Wege der Auslegung als Maßstab herangezogen werden könnten, noch hat er Rechtsfolgen für ein etwaiges Nicht-Handeln trotz Zumutbarkeit normiert. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist insbesondere zu beachten, dass Plattformen mit ihren Algorithmen digitale Gewalt gerade befeuern.

Hinzu kommt die Frage der praktischen Zugänglichkeit. Nach der Gesetzesbegründung ist Voraussetzung für eine Entscheidung des Gerichts ein entsprechender Antrag der oder des Betroffenen.[29] Gemäß § 4 Abs. 4 GdgG-E erfolgt die Sperrung des Nutzendenkontos nach Absatz 1 nur auf gerichtliche Anordnung, die von dem von der Rechtsverletzung Betroffenen zu beantragen ist. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung ist, wie zu § 2 GgdG-E bereits ausgeführt, nachvollziehbar. Jedoch stellt das Erfordernis, dass Betroffene selbst eine gerichtliche Anordnung beantragen müssen, hohe Anforderungen an die individuelle Rechtsdurchsetzung. Die Verfahren nach § 2 und § 4 GdgG-E sollen bei den Landgerichten angesiedelt sein. Daher gilt der Anwaltszwang gemäß § 78 ZPO. Dies bedeutet zwar, dass Betroffene anwaltlich oder durch nach dem GdgG-E zulässige zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten werden und dadurch eine Beratung vorab stattfindet, jedoch sollten aus Sicht des Weizenbaum-Instituts kostenlose Beratungsangebote an Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und Polizei für spezifische Fragen zum möglichen Vorgehen nach dem GgdG bei digitaler Gewalt geschaffen werden, um die Hemmschwelle gerichtlich

[27] Holznagel, Account-Sperren im Digitalen Gewaltschutzgesetz – Keine gute Idee, MMR 2023, 643.

[28] Ebd.

[29] Gesetzesbegründung GgdG-E, S. 48.

vorzugehen möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus sollten kostenlose Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Es kann nicht ausschließlich Aufgabe zivilgesellschaftlicher Organisationen sein, umfassend kostenfrei zu beraten. Zusätzlich sollten Bildungskampagnen über digitale Gewalt ausgeweitet werden, um entsprechende Wissensgrundlagen für die Beratung bei den zuständigen Stellen zu etablieren.

Fraglich ist außerdem, warum für eine Accountsperre nach § 4 GgdG-E eine über die Anforderungen des § 1 Abs. 1 GgdG-E hinausgehende Rechtsverletzung vorliegen muss. Nach dem Gesetzeswortlaut muss eine *schwerwiegende* Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen. Da die Accountsperre gerichtlich angeordnet werden muss, prüft das zuständige Landgericht stets, ob beispielsweise ein Post einen in dem GgdG-E enthaltenen Straftatbestand oder § 33 KUG oder § 42 BdSG erfüllt und eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein anderer Bewertungsmaßstab als bei der Accountauskunft gemäß § 2 Abs. 1 GgdG-E gelten soll. Das Weizenbaum-Institut empfiehlt die Streichung dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung.

Positiv hervorzuheben ist hingegen, dass bei der Beurteilung, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung für die Accountsperre nach § 4 GgdG-E schwerwiegend genug ist, das Gericht sich unter anderem an der Rechtsprechung zur Geldentschädigung für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts orientieren kann, für die ebenfalls eine schwerwiegende Verletzung verlangt wird.[30] Der Bundesgerichtshof zieht hierfür in ständiger Rechtsprechung neben dem Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung auch die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Betroffenen, den Anlass und Beweggrund des Rechtsverletzenden sowie den Grad seines Verschuldens als Kriterien heran.[31] In Bezug auf die Beweggründe des Rechtsverletzenden kann das Gericht beispielsweise berücksichtigen, ob die Rechtsverletzung bestimmte Diskriminierungsmerkmale erfüllt. Das Grundgesetz verbietet in Artikel 3 Abs. 3, dass jemand wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen einer Behinderung benachteiligt wird. Diese Wertentscheidung hat auch Orientierungsfunktion im Strafrecht (vgl. § 46 Abs. 2 StGB) und im Zivilrecht und kann daher für eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung sprechen.[32] Einen nicht abschließenden Katalog von Strafzumessungstatsachen enthält § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Geschlechtsspezifische Taten liegen nach dessen Gesetzesbegründung vor, soweit Taten handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt sind. Es geht dabei nicht (nur) um Frauenhass, sondern um alle diskriminierenden geschlechtsbezogenen Ungleichwertigkeitsmotive.

[30] Gesetzesbegründung GgdG-E, S. 54.

[31] Vgl. BGH, Urt. v. 22.02.2022, VI ZR 1175/20, GRUR 2022, 735; BGH, Urt. v. 22.01.1985, VI ZR 28/83, NJW 1985, 1617 (1619).

[32] Gesetzesbegründung, GgdG-E, S. 54.

6 Geltung des FamFG

Die Geltung des FamFG sowie die Bündelung gerichtlicher Zuständigkeiten und die Ansiedlung der Verfahren bei den Landgerichten ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen ist die Möglichkeit, den Erörterungstermin im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a ZPO erfolgen zu lassen. Zu begrüßen ist grundsätzlich auch, dass Antragstellende, die befürchten, dass ihre Anonymität durch das Auskunftsverfahren gefährdet wird, in ihrem Antrag darauf hinweisen können, dass die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes notwendig ist.[33]

Der Text des Gesetzesentwurfs selbst sieht für Antragstellende, die befürchten, dass ihre Anonymität durch das Auskunftsverfahren gefährdet wird, jedoch keine Ausnahme von dem Grundsatz vor, dass Betroffene nur mit Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift Ansprüche geltend machen können. Dies soll auch für den Rechtsverletzenden gelten, sofern dieser am Verfahren beteiligt ist. In der Folge sei es Aufgabe des Gerichts, durch entsprechende Aktenführung sicherzustellen, dass die Daten gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten nicht bekannt werden. Auch das Akteneinsichtsrecht nach § 13 I FamFG bestehe nur, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

Noch zielführender wäre es aus Sicht des Weizenbaum-Instituts, Betroffene zumindest im Auskunfts- und Accountsperre-Verfahren zu berechtigen, eine ladungsfähige c/o-Adresse anzugeben. Eine solch ausdrückliche Regelung gibt es bislang nicht und führt immer wieder zu erheblichen Hürden in Straf- und Zivilverfahren. Die Offenbarung der Privatanschrift hindert Opfer digitaler Gewalt an der Durchsetzung ihrer Rechte. Denn diese müssen mit der Offenbarung ihrer Anschrift befürchten, zu der digitalen Gewalt komme analoge Gewalt an ihrem Wohnort hinzu.

Durch die Anwendbarkeit der Vorschriften des FamFG trifft den Betroffenen keine Beweisführungslast, da das Gericht gemäß § 26 FamFG die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen amtswegig durchführen muss. Gerade vor diesem Hintergrund ist nochmal darauf hinzuweisen, dass die Diensteanbietenden dem Gericht den rechtsverletzenden Inhalt in seiner ursprünglichen Form übermitteln und nicht in *Textform*.

Zudem trägt der Betroffene ein geringeres Kostenrisiko, da keine Gerichtsgebühren anfallen. Im Übrigen sieht § 81 Absatz 1 Satz 1 FamFG vor, dass das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen kann. Insoweit ist die Absicht des Gesetzgebers zu begrüßen, für die Durchführung des Auskunftsverfahrens keine Gerichtskosten zu erheben. Deutlich belastender sind indes regelmäßig die außergerichtlichen Kosten. Aktuell werden den Antragstellenden bei Annahme eines Gegenstandswertes von 2000,- € bis 5000,- € unter Verweis auf § 21 Abs. 3 S. 7 TTDSG nicht nur die eigenen außergerichtlichen Kosten, sondern auch diejenigen der beteiligten

[33] Gesetzesbegründung, GdgG-E, S. 56.

Diensteanbietenden auferlegt. Erreichbar wäre dies durch eine pauschale Streitwertfestsetzung für entsprechende Auskunftsansprüche deutlich unterhalb der aktuell angenommenen Gegenstandswerte. Überdies wäre eine Klarstellung im Gesetz hilfreich, dass die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen.

7 Misogyne Online-Ideologien | Verbandsklagerecht

Eine besondere Bedeutung für die Erkennung digitaler Gewalt kommt misogynen Online-Ideologien zu. Seit Jahrzehnten bieten diverse Online-Foren, die durch Anonymität und teilweise exklusiven Zugang gekennzeichnet sind, einen fruchtbaren Nährboden für geschlechtsspezifische digitale Gewalt.[34] Angetrieben von Ressentiments gegenüber Frauen, die häufig auf vergangene Zurückweisungserfahrungen sowie auf eine wahrgenommene Bedrohung durch den Feminismus zurückgeführt werden, hat sich in diesen Räumen ein Ökosystem aus Hass und Gewalt entwickelt, das sowohl online als auch offline Wirkung entfaltet.[35]

Im digitalen Raum manifestiert sich diese Gewalt in zahlreichen Einzelfällen, aber auch in koordinierten Kampagnen. Ein Beispiel hierfür ist Gamergate, eine Hetzkampagne gegen vorrangig weibliche Online-Persönlichkeiten, die für ein inklusives Design von Videospielen plädierten.[36] Der Fall zeigt, wie gezielt versucht wird, Frauen aus Online-Räumen zu verdrängen. Die Folgen beschränken sich jedoch nicht auf den virtuellen Raum: Misogyne Online-Ideologien haben wiederholt zu terroristischen Anschlägen geführt.[37]

Während diese Ideologien lange Zeit vorwiegend in Randbereichen des Internets verbreitet waren, bahnen sie sich in den letzten Jahren zunehmend ihren Weg in den Mainstream, zum Beispiel auf TikTok, und tragen so zur Normalisierung frauenfeindlicher Glaubenssätze bei.[38]

Zunehmend relevant für die Verbreitung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt ist die sog. Manosphäre.[39] Darunter werden Online Communities, Blogs und Foren verstanden, in denen User antifeministische und frauenfeindliche Ansichten verbreiten. Die Themen reichen von „Männlichkeitscoachings“ und Tipps zur Selbstoptimierung über Fantasien männlicher

[34] Ging, D. (2019). Alphas, Betas, and Incels: Theorizing the Masculinities of the Manosphere. Men and Masculinities, 22(4), 638–657. https://doi.org/10.1177/1097184X17706401

[35] Ging, D. (2019). Alphas, Betas, and Incels: Theorizing the Masculinities of the Manosphere. Men and Masculinities, 22(4), 638–657. https://doi.org/10.1177/1097184X17706401; Sugiura, L. (2021). The Incel Rebellion: The Rise of the Manosphere and the Virtual War Against Women. https://library.oapen.org/handle/20.500.12657/51536

[36] Marwick, A. E., & Caplan, R. (2018). Drinking male tears: Language, the manosphere, and networked harassment. Feminist Media Studies, 18(4), 543–559. https://doi.org/10.1080/14680777.2018.1450568

[37] Zimmerman, S. (2024). The Ideology of Incels: Misogyny and Victimhood as Justification for Political Violence. Terrorism and Political Violence, 36(2), Article 2. https://doi.org/10.1080/09546553.2022.2129014

[38] Solea, A. I., & Sugiura, L. (2023). Mainstreaming the Blackpill: Understanding the Incel Community on TikTok. European Journal on Criminal Policy and Research, 29(3), 311–336. https://doi.org/10.1007/s10610-023-09559-5

[39] Zur Übersicht siehe UN Women, Die Manosphäre – HeForShe als feministischer Gegenpol, Oktober 2025, https://unwomen.de/heforshe-themen-manosphaere/ (zuletzt aufgerufen am 25.04.2026).

Vorherrschaft bis hin zu extremem Frauenhass. Expter:innen unterscheiden verschiedene Gruppen, zum Beispiel Männlichkeitsinfluencer, misogyne „Männerrechtsaktivisten", „Pick-up-Artists" und Incels, also unfreiwillig zölibatär lebende Männer.[40]

In diesen digitalen Milieus werden antifeministische Deutungsmuster verstärkt, die Gleichstellungspolitik delegitimiert und Frauen werden pauschal als Bedrohung männlicher Identität konstruiert. Die dort verbreiteten Narrative knüpfen nicht selten an gesellschaftliche Polarisierungsdynamiken an und stabilisieren Vorstellungen von männlicher Anspruchs- und Kontrollberechtigung.[41]

Problematisch vor dem Hintergrund und der Wirkweise dieser Form digitaler Gewalt ist aus Sicht des Weizenbaum-Instituts, dass der Gesetzgeber die Option eines Verbandsantragsrechts zwar geprüft, dann aber verworfen hat.[42] Die Folge ist, dass ohne ein solches Verbandsantrags- und klagerecht für zivilgesellschaftliche Organisationen, gegen Gruppen gerichtete Volksverhetzung (§ 130 StGB), zivilrechtlich in den überwiegenden Fällen ungeahndet bleiben wird. Die Gesetzesbegründung enthält keine Erklärung, inwiefern gegen diese Ausbreitung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt ohne Verbandsklagerecht effektiv vorgegangen werden soll. Der Gesetzentwurf sieht, wie bereits erwähnt, insbesondere individualschutzrechtliche Mechanismen vor. Eine Auswertung der Rechtsprechung zeigt jedoch, dass der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) einer kollektiven Beleidigung gegenüber Frauen und anderen marginalisierten Personen in vielen Fällen als tatbestandlich nicht erfüllt angesehen wird, da die Gruppe als nicht ausreichend abgrenzbar bzw. nicht deutlich überschaubar angesehen wird.[43] Der strafrechtliche Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) hingegen wurde in einem wegweisenden Urteil bei einem koordinierten Vorgehen gegen Frauen als Teile der Bevölkerung i.S.v. § 130 Abs. 2 Nr. 1a StGB bereits von der Rechtsprechung bejaht.[44]

Ein Verbandsantrags- und klagerecht würde in derartigen Konstellationen die Wahrscheinlichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen die Täter:innen aus Sicht des Weizenbaum-Instituts deutlich erhöhen. Es sollte gesetzlich verankert werden und klarstellen, dass alle Klagearten, insbesondere auch Leistungsklagen, davon umfasst sind.

[40] Deutschlandfunk, Frauenhass als Social-Media-Trend, v. 24. April 2026, https://www.deutschlandfunkkultur.de/toxische-maennlichkeit-antifeminismus-frauenfeindlichkeit-manosphere-100.html (aufgerufen am 6. Mai 2026).

[41] Vgl. zu dieser Problematik djb, Policy Paper: Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine, 09.09.2021, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-18_Antifeminismus_im_Netz.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.04.2026).

[42] Gesetzesbegründung, GdgG-E, S. 59.

[43] LG Hamburg, Urteil v. 26.7.1978 - 74 O 235/78; OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 8.2.2022 - 2 Ss 164/21.

[44] OLG Köln Urt. v. 9.6.2020 - 1 RVs 77/20.

8 Genderspezifische Desinformation

Genderspezifische Desinformation zielt häufig darauf ab, Frauen, LGBTQI*-Personen und insbesondere mehrfach marginalisierte Gruppen systematisch aus digitalen Öffentlichkeiten zu verdrängen und ihre politische Teilhabe einzuschränken. Digitale Medien bieten ein online- und technologiegestütztes Umfeld, um genderspezifische Desinformation zu verbreiten. Anti-demokratische Gruppen profitieren vom Design der Technologie. Die Vorstellung, auf sozialen Medien vermeintlich anonym zu sein, kann Menschen ermutigen, sich so zu äußern, wie sie es im realen Leben nicht tun würden.[45]

Die zunehmende Verbreitung KI-generierter Desinformation stellt eine ernsthafte Bedrohung für demokratische Diskurse und die Sicherheit von Betroffenen dar. Wie der aktuelle Fall um Collien Fernandes verdeutlicht, wird geschlechtsspezifische Desinformation gezielt eingesetzt um Personen des öffentlichen Lebens zu diffamieren, einzuschüchtern und aus dem politischen Raum zu drängen.[46] Somit kann genderspezifische Desinformation auch eine Form digitaler Gewalt sein.[47]

Dabei greift es zu kurz, den Fokus ausschließlich auf Gewalt gegen Frauen zu legen. Studien belegen, dass auch LGBTQI*-Personen, insbesondere trans Personen, in erheblichem Maße von digitaler Gewalt und Desinformationskampagnen betroffen sind.[48] Diese Angriffe sind häufig Teil breiterer anti-demokratischer Strategien und werden durch digitale Plattformlogiken zusätzlich verstärkt.[49] Eine politische Reaktion sollte daher intersektional angelegt sein und alle besonders vulnerablen Gruppen einbeziehen.

Eine einseitige Konzentration auf Deepfake-Bild- und Videoinhalte ist nicht ausreichend. Zwar bergen Deepfakes erhebliche Risiken für Manipulation und Rufschädigung, etwa im Fall von nicht-einvernehmlicher Deepfake-Pornografie. Doch auch textbasierte Desinformation, etwa in Form falscher Tatsachenbehauptungen oder irreführender, diffamierender

[45] Weizenbaum Institut, Interview mit Luana Suoto, Desinformation hat ein Geschlecht, https://www.weizenbaum-institut.de/news/detail/disinformation-with-a-gender/ (aufgerufen am 5. Mai 2026).

[46] Hedling, E. (2024). Gendered Disinformation. In K. Aggestam & J. True, *Feminist Foreign Policy Analysis* (1st edn, pp. 137–153). Bristol University Press. https://doi.org/10.46692/9781529239492.010.; Stolze, M. (2025). Russian disinformation hijacking gender cleavages: Anti-gender frames on RT as a gateway for illiberal propaganda. Journal of Gender Studies, 0(0), 1–35. https://doi.org/10.1080/09589236.2025.2600394.

[47] Bradshaw, S. (2024). *Disinformation and Identity-Based Violence*. Stanley Center for Peace and Security, School of International Service, American University; Gehrke, M., & Amit-Danhi, E. R. (2025). Gendered disinformation as violence: A new analytical agenda. *Harvard Kennedy School Misinformation Review*. https://doi.org/10.37016/mr-2020-177.; Gehrke, M., & Amit-Danhi, E. R. (2025). Gendered disinformation as violence: A new analytical agenda. *Harvard Kennedy School Misinformation Review*. https://doi.org/10.37016/mr-2020-177.

[48] Stolze, M. (2024). *Digitalpolitik: Ansätze gegen genderbezogene digitale Gewalt und Desinformation*, in: Feministische Außen- und Entwicklungspolitik konkret, SWP-Studie 2024/S 07, Stiftung Wissenschaft und Politik, https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024S07/#hd-d63143e3692.

[49] Stolze, M. (2024). *Digitalpolitik: Ansätze gegen genderbezogene digitale Gewalt und Desinformation*, in: Feministische Außen- und Entwicklungspolitik konkret, SWP-Studie 2024/S 07, Stiftung Wissenschaft und Politik, https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024S07/#hd-d63143e3692.

Narrative, spielt eine zentrale Rolle.[50] Diese Inhalte sind oft einfach zu produzieren und entfalten eine erhebliche Wirkung in digitalen Öffentlichkeiten.

Bisher im öffentlichen Diskurs weitgehend unbeachtet bleibt die Rolle der Online-Plattformen, welche eine Architektur bereitstellen, die die Verbreitung von genderspezifischer Desinformation einschließlich diffamierender deep fakes begünstigt. Genderspezifische Desinformation kann dabei im Sinne des Digital Services Act als systemisches Risiko eingestuft werden, da es Grundrechte beschränkt und/oder den öffentlichen Diskurs, Wahlverfahren und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt und/oder genderspezifische Gewalt und Gesundheitsgefährdung nach sich zieht.[51]

Die Gesetzesbegründung erkennt, dass die häufige Anonymität bzw. Pseudonymisierung, kollektive Dynamiken und algorithmische Verstärkung, eine rein individuelle oder rechtliche Ahndung erschweren und gleichzeitig bestimmte gesellschaftliche Gruppen überproportional betroffen sind, was bestehende Diskriminierungen vertieft.[52] Gleichwohl bleibt der Referentenentwurf hinter diesen Erkenntnissen zurück. Denn die Wirkweise genderspezifischer Desinformationskampagnen beruht häufig gerade nicht auf einzelnen isolierten Beiträgen, sondern auf der massenhaften Wiederholung und Verbreitung diffamierender Inhalte durch zahlreiche Nutzende. Einzelne Beiträge erreichen dabei oftmals noch nicht die Schwelle strafbarer Inhalte oder schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Ihre einschüchternde und ausgrenzende Wirkung entfaltet sich vielmehr erst durch das koordinierte Zusammenwirken vieler Beiträge.

Dies führt dazu, dass Betroffene trotz eines Antrags nach dem GgdG zukünftig in vielen Fällen weder eine gerichtliche Accountsperre noch einen Auskunftsanspruch durchsetzen werden können, weil bei isolierter Betrachtung einzelner Inhalte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GgdG-E nicht erfüllt sind. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber keine über die bestehenden Strafgesetze hinausgehende Einschränkung der Meinungsfreiheit schaffen will. Allerdings darf hierbei nicht außer Acht bleiben, dass koordinierte Desinformationskampagnen erhebliche „silencing effects" erzeugen können. Betroffene ziehen sich aus öffentlichen Debatten zurück, während zugleich „chilling effects" auf andere Nutzende entstehen, insbesondere auf Personen, die bereits von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Dadurch wird die effektive Wahrnehmung der Meinungsfreiheit gerade derjenigen eingeschränkt, die besonderer Schutzmechanismen bedürfen.

Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben des Digital Services Act (DSA) sollte der Referentenentwurf aus Sicht des Weizenbaum-Institut eine kohärente und vollzugsfähige Einbindung der europäischen Regelungen in das nationale Recht sicherstellen. Erforderlich ist insbesondere eine eindeutige gesetzliche Verankerung der nach Art. 9 DSA

[50] Gehrke, M., & Amit-Danhi, E. R. (2025). Gendered disinformation as violence: A new analytical agenda. *Harvard Kennedy School Misinformation Review*. https://doi.org/10.37016/mr-2020-177.

[51] Stolze, M. (2025). Russian disinformation hijacking gender cleavages: Anti-gender frames on RT as a gateway for illiberal propaganda. *Journal of Gender Studies*, *0*(0), 1–35. https://doi.org/10.1080/09589236.2025.2600394; Stolze, M. (2025). *The Importance of Feminist Approaches in Tackling (AI-driven) Gendered Disinformation to Counter Election Interference*. Centre for Feminist Foreign Policy. https://centreforfeministforeignpolicy.org/2025/02/24/the-importance-of-feminist-approaches-in-tackling-ai-driven-gendered-disinformation/.

[52] Gesetzesbegründung, GgdG-E, S. 20.

zuständigen Behörde sowie deren Ausstattung mit ausreichenden personellen, technischen und rechtlichen Ressourcen, um die unionsrechtlich vorgesehenen Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Art. 9 Abs. 1 DSA verpflichtet Anbietende von Vermittlungsdiensten dazu, gerichtliche oder behördliche Anordnungen zum Vorgehen gegen konkret benannte rechtswidrige Inhalte unverzüglich umzusetzen und die anordnende Stelle über die Durchführung der Maßnahme zu informieren. Hierbei ist anzugeben, ob und zu welchem Zeitpunkt die Anordnung ausgeführt wurde. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Anordnung auf einer unionsrechtskonformen Grundlage des nationalen oder europäischen Rechts beruht.

Zugleich beschränkt sich das Verfahren nicht auf die Kommunikation zwischen Behörde und Plattform. Nach Art. 9 Abs. 3 DSA ist auch der Koordinator für digitale Dienste des jeweiligen Mitgliedstaats einzubeziehen. Die anordnende Justiz- oder Verwaltungsbehörde hat deshalb sowohl die Anordnung selbst als auch die Mitteilungen des Vermittlungsdienstes über deren Umsetzung vollständig an den zuständigen Koordinator weiterzuleiten. Der Koordinator für digitale Dienste soll in Deutschland nach Art. 49 i.V.m. § 12 Abs. 1 DDG in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen eingerichtet werden.[53]

Der Referentenentwurf sollte diese unionsrechtlich vorgegebene Kooperationsstruktur ausdrücklich und rechtssicher abbilden. Insbesondere bedarf es klarer Zuständigkeitsregelungen, effektiver Kommunikationswege sowie ausreichender Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse der beteiligten Stellen. Nur eine institutionell und verfahrensrechtlich konsistente Ausgestaltung gewährleistet, dass Maßnahmen nach Art. 9 DSA nicht an praktischen Vollzugsdefiziten oder unklaren Kompetenzabgrenzungen scheitern. Eine solche Ausgestaltung ist zugleich Voraussetzung für einen effektiven und zeitnahen Rechtsschutz der von digitaler Gewalt Betroffenen.

Angesichts der gesellschaftlichen Risiken ist auch an die Verantwortlichkeit der Diensteanbietenden und Hersteller:innen, Betreiber:innen und Anbietenden von KI Systemen zu denken. Die Bundesregierung sollte daher ihren Einfluss auf europäischer Ebene aktiv nutzen, um Diensteanbietende zielgenauer in die Verantwortung zu nehmen und die effektive Durchsetzung des DSA gegenüber systemischen Formen digitaler Gewalt (wie Hasskampagnen, geschlechtsspezifische Desinformation und andere) einzufordern. Zudem machen es Diensteanbietende häufig nicht nur leicht, sexuelle Deepfakes ohne Einwilligung zu erstellen, sondern laden teilweise sogar aktiv dazu ein (zum Beispiel die Ausziehfunktion von Grok und sog. Nudifier-Apps). Die KI-VO sowie der DSA bieten bereits einige einschlägige Pflichten (zB Art. 34, 35 DSA; Art. 50 Abs. 4 KI-VO), die jedoch weiterentwickelt werden sollten, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten (vgl. KI Omnibus).[54]

[53] Spindler/Schuster/Kaesling/Volkmann DSA Art. 9 Rn. 7-14.

[54] Panahi: Sexuelle Deepfakes – Aktuelle Vorschläge zur Reform des Strafrechts, MMR-Aktuell 2026, 01231.

9 Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass der Referentenentwurf wichtige Fortschritte bei der individuellen Rechtsdurchsetzung enthält, jedoch weiterhin von einem stark individualisierten Verständnis digitaler Gewalt geprägt ist. Digitale Gewalt entsteht jedoch häufig in kollektiven, koordinierten und durch Plattformarchitekturen verstärkten Dynamiken. Eine wirksame Regulierung sollte daher nicht nur auf einzelne Täter:innen und Inhalte abzielen, sondern auch die strukturellen Bedingungen ihrer Entstehung und Verbreitung stärker in den Blick nehmen. Nur so kann das Gesetz seinem Anspruch gerecht werden, den digitalen Raum nachhaltig sicherer zu gestalten, die psychische Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Betroffenen besser zu schützen und die Qualität demokratischer Öffentlichkeit zu schützen. Eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, anwaltlicher Beratung, Justiz und Diensteanbietenden ist daher aus Sicht des Weizenbaum-Instituts entscheidend. Außerdem ist die Weiterentwicklung europäischer Rechtsakte (etwa DSA und KI-VO) von großer Bedeutung für die zielgenaue Plattform- und KI-Regulierung sowie die weitere Harmonisierung innerhalb der EU.

Impressum

Weizenbaum-Institut
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG-E)

Weizenbaum Policy Paper # 21
Berlin, Mai 2026

ISSN 2940-8490 \ DOI 10.34669/WI.PP/21

Weizenbaum-Institut e.V.
Hardenbergstraße 32 \ 10623 Berlin \ Tel.: +49 30 700141-001
info@weizenbaum-institut.de \ www.weizenbaum-institut.de

DISCLAIMER: Diese Publikation stellt forschungsbasierte Informationen dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung des Weizenbaum-Instituts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Eine Verwendung dieser Publikation liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Lesers. In keinem Fall haften das Weizenbaum-Institut, seine gesetzlichen Vertreter:innen, die Autor:innen, Herausgeber:innen oder sonstige Beteiligte für jegliche Schäden, seien sie mittelbar oder unmittelbar, die aus der Nutzung dieser Publikation resultieren. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Weizenbaum-Institut.

KOORDINATION: Dr. Moritz Buchner

LIZENZ: Dieses Paper erscheint unter Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY 4.0).

weizenbaum institut

Gefördert durch:
Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

BERLIN
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege